

Beilage A. Stammtafel der Grafen von Henneberg.

(Unter Ausschluß der Schleusinger Linie.)

Genealogical chart for the Grafen von Henneberg, showing various branches and their descendants. Includes names like Berthold, Heinrich, Hermann, and their respective titles and marriages.

Beilage B. Stammtafel der Grafen Henneberg-Schleusingen.

Genealogical chart for the Grafen Henneberg-Schleusingen, showing various branches and their descendants. Includes names like Berthold, Heinrich, Hermann, and their respective titles and marriages.

Beilage C. Stammtafel der Landgrafen von Thüringen, der Kurfürsten und Herzöge zu Sachsen bis auf Kurfürst Johann Georg I.

<p>Johann Sofiane von Coburg, † 1693. Johann Ernst zu Eisenach, † 1698. Wilhelm zu Weimar, † 1695. Ulbert zu Eisenach, † 1605. Ernst der Fromme zu Weimar, † 1605. Christian II., Kurfürst, † 1611 kinderlos. Johann Georg I., Kurfürst, Stammvater der Kurfürsten und Könige von Sachsen, † 1655.</p>	<p>Johann Friedrich II., Herzog zu Gotha, † 1696. Johann Friedrich III., † 1695. Johann Friedrich I., Herzog zu Weimar, † 1692. Johann Friedrich III., † 1695. Johann Friedrich III., † 1695. Christian II., Kurfürst, † 1611 kinderlos. Johann Georg I., Kurfürst, † 1655.</p>	<p>Johann Friedrich III., † 1695. Johann Friedrich I., Herzog zu Weimar, † 1692. Johann Friedrich III., † 1695. Johann Friedrich III., † 1695. Christian II., Kurfürst, † 1611 kinderlos. Johann Georg I., Kurfürst, † 1655.</p>	<p>Johann Friedrich III., † 1695. Johann Friedrich I., Herzog zu Weimar, † 1692. Johann Friedrich III., † 1695. Johann Friedrich III., † 1695. Christian II., Kurfürst, † 1611 kinderlos. Johann Georg I., Kurfürst, † 1655.</p>
---	--	---	---

Beilage D. Stammtafel der Landgrafen und Kurfürsten von Hessen von Philipp dem Großmüthigen an.

<p>Philipp I., † 1527. Georg I., † 1596. Georg II., † 1661. Georg III., † 1700. Georg IV., † 1763. Georg V., † 1806. Georg VI., † 1836. Georg VII., † 1875.</p>	<p>Philipp II., † 1527. Georg I., † 1596. Georg II., † 1661. Georg III., † 1700. Georg IV., † 1763. Georg V., † 1806. Georg VI., † 1836. Georg VII., † 1875.</p>	<p>Philipp III., † 1527. Georg I., † 1596. Georg II., † 1661. Georg III., † 1700. Georg IV., † 1763. Georg V., † 1806. Georg VI., † 1836. Georg VII., † 1875.</p>	<p>Philipp IV., † 1527. Georg I., † 1596. Georg II., † 1661. Georg III., † 1700. Georg IV., † 1763. Georg V., † 1806. Georg VI., † 1836. Georg VII., † 1875.</p>
--	---	--	---

amt-hallen

Friedrich II. der Große. Reg. 1740-1786. Gem.: Elisabeth Christine von Braunschweig. + Inberles.	Maria Theresia, Kaiserin von Oesterreich. Reg. 1740-1780. Gem.: Franz I. von Oesterreich. + Maria Theresia.	Friedrich I., König von Preußen. Reg. 1701-1713. Gem.: Sophie Charlotte von Hannover.	Friedrich III. Reg. 1797-1840. Gem.: Louise von Mecklenburg-Strelitz. + 1810.	Wilhelm I. Reg. 1861-1888. Gem.: Augusta von Sachsen-Weimar. + 1888.	Wilhelm II. Reg. 1888-1918. Gem.: Augusta von Sachsen-Weimar. + 1909.
Friedrich II. der Große. Reg. 1740-1786. Gem.: Elisabeth Christine von Braunschweig. + Inberles.	Maria Theresia, Kaiserin von Oesterreich. Reg. 1740-1780. Gem.: Franz I. von Oesterreich. + Maria Theresia.	Friedrich I., König von Preußen. Reg. 1701-1713. Gem.: Sophie Charlotte von Hannover.	Friedrich III. Reg. 1797-1840. Gem.: Louise von Mecklenburg-Strelitz. + 1810.	Wilhelm I. Reg. 1861-1888. Gem.: Augusta von Sachsen-Weimar. + 1888.	Wilhelm II. Reg. 1888-1918. Gem.: Augusta von Sachsen-Weimar. + 1909.
Friedrich II. der Große. Reg. 1740-1786. Gem.: Elisabeth Christine von Braunschweig. + Inberles.	Maria Theresia, Kaiserin von Oesterreich. Reg. 1740-1780. Gem.: Franz I. von Oesterreich. + Maria Theresia.	Friedrich I., König von Preußen. Reg. 1701-1713. Gem.: Sophie Charlotte von Hannover.	Friedrich III. Reg. 1797-1840. Gem.: Louise von Mecklenburg-Strelitz. + 1810.	Wilhelm I. Reg. 1861-1888. Gem.: Augusta von Sachsen-Weimar. + 1888.	Wilhelm II. Reg. 1888-1918. Gem.: Augusta von Sachsen-Weimar. + 1909.

Peters- und Landgerichtshandlung,

wie es von alters herkommen und im Amt Schmalkalden gehalten worden ist von Anno 1505.

Gerichtsknecht ruft zum erstenmal: Setzt Euch, ihr Schöffen, zu halten ein fürstlich Peters- und Landgericht durch Herrn Justinus Eckhardt Zufall,*) fürstlich heffischen Amtschultheißen.

So der Schöffenstuhl besetzt ist, so hebt der Richter an und spricht zu dem ersten Schöffen.

Richter: Wie frag' ich Euch?

Schöffe: Bei meinem Eid.

Richter: Bei solchem Eid frage ich Euch, ob's die rechte Tag-Zeit sei, daß ich anstatt und von wegen des Durchlauchtigsten und Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Karl zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeldt, Ihrer Fürstlichen Gnaden Land- und Peters-Gericht zu sagen anfrage.

Schöffe: Ich bitt', mir zu erlauben, daß ich solches erfahre.

Richter: Es sei Euch erlaubt. Ich mache das Urtheil.

Schöffe: Herr Richter, mögt Ihr hören?

Richter: Ja.

Schöffe: Ich sei es gelehrt und spreche es selber mit zu Recht, daß es wohl an der Tages-Zeit sei, unseres Gnädigen Fürsten und Herrn Land- und Peters-Gericht zu sagen.

Richter: So sage ich des Durchlauchtigsten Hochgeborenen Herrn Karl, Landgrafen zu Hessen, Land- und Peters-Gericht Ihrer fürstlichen Gnaden wegen, so sage ich's mit Kraft und Gewalt Ihrer fürstlichen Gnaden Amtmann wegen, so sage ich's mit Kraft und Gewalt Ihrer fürstlichen Gnaden vornehmen ansehnlichen Raths und Amtsdirektors wegen.

So sage ich's von Ihrer fürstlichen Gnaden Richters wegen.

So sage ich's von Ihrer fürstlichen Gnaden Schöffen wegen.

So sage ich's von Ihrer fürstlichen Gnaden Freybothen wegen.

So sage ich's aber deren wegen, die an diesem fürstlichen Land- und Peters-Gericht zu schaffen haben, Recht haben, Recht geben.

*) 1722-48 hiesiger Amtschultheiß.

und nehmen wollen, und erlaube an diesem fürstlichen Land- und Peters-Gericht Alles, was ich nur Recht zu erlauben habe. So erlaube ich das Recht und verbiete das Unrecht, und verbiete ich Euch Schöffen, Keiner aufzustehen und thue er es nur mit Erlaubniß des Richters und Keiner wieder niederzusetzen ohne Erlaubniß des Richters, und verbiete Euch Schöffen, überläng Wort an diesem fürstlichen Land- und Peters-Gericht von Hohermeldten unserm gnädigsten Fürsten wegen zu machen.

Weiter spricht der Richter zum andern Schöffen.

Richter: Wie frage ich Euch?

2. Schöffe: Bei meinem Eid.

Richter: Beim selben Eid frage ich Euch, ob ich unserm gnädigsten Herrn Land- und Peters-Gericht Recht gesagt habe, wie es von alters herkommen ist.

2. Schöffe: Erlaubt uns, zu erfahren.

Richter: Ich mache das Urtheil.

Schöffe: Ich bin's gelehrt und spreche es selbst mit zu Recht, daß, wenn der Schöffenstuhl ganz und vollkommen besetzt sei, so sei es zu Recht und genugsam gesaget.

Zum dritten Schöffen.

Richter: Bei solchem Eid frage ich Euch, was bei diesem fürstlichen Land- und Peters-Gericht ferner vorzunehmen sei.

3. Schöffe: Ich bin's gelehrt und spreche es selbst mit zu Recht, daß man die Rüge vornehme und dieselbe vorlese, wie es von alters herkommen.

Hierauf verliest der Gerichtschreiber die Rügeordnung.

Gemein-Urtheil,

am Land- und Peters-Gericht zu gebrauchen.

Es ist gewest, daß Klaffter sein soll, wie ein mittelmäßiger Mann reichen mag und kann, und das Scheidt vier Nürnberger Schuh.

Wenn einer ein Feld umfriedigen will und der Nachbar ist dagegen, ohne Schaden zu haben, so soll der Nachbar den Schaden tragen, wenn ein Schaden dem Ersteren dadurch entsteht.

Der zu oberst liegende Besitzer einer Wiese muß es sich gefallen lassen, einen Graben durch sein Grundstück ziehen zu lassen, um dem unten liegenden Eigenthümer Wasser zuzuführen.

Wer Hühner halten will, der soll einen hohen, spizigen Zaun halten.

Wer Gänse und anderes Vieh halten will, soll dies ohne anderer Leute Schaden thun.

Welche Dienstboten während der Zeit, so sie gedinget, ihrem Herrn fortlaufen ohne redliche Ursache, die haben ihren Lohn verwirkt. Haben

die Dienstboten Ursache zu klagen (Gebrechen), so sollen Herrschaft und Gefinde gütlich mit einander abrechnen, wenn diese Gebrechen nicht abgestellt werden.

Wer wilde Wasser von Ungewitter wegen von seinem Grundstück auf das des Andern leitet, soll zu Steuer genommen werden.

Wird einer bei einem Felddiebstahl betreten, so soll demselben, wenn kein Zeuge aufzutreiben, ein Pfand genommen oder auch ein Stück von einem Ohr abgeschnitten werden.

Steht ein Baum auf einer Grenze, so sollen die herabfallenden Früchte dem gehören, auf dessen Eigenthum sie fallen, wenn sie im freien Felde stehen; stehen sie jedoch im Garten, so sollen die herabfallenden Früchte dem gehören, der den Stamm besizt.

Zu den Wiesen-Wässerungen soll keiner mehr als den dritten Theil des Erbflusses verwenden.

Verkauft einer dem Andern sein »Erbe«, so soll der Käufer dem Verkäufer in einem Monat an die Lehn bringen, sind es aber Freigüter, so kann es später geschehen, doch mit Wissen der Herrschaft.

Haben zwei getheilte Güter zugleich, und die eine Partei will verkaufen, die andere nicht, so soll die eine Partei, die der andern Wahl (Chür) giebt, zu schäzen, den Vorkauf haben; sofern die Wahl zurückgewiesen wird, so soll die andere Partei zu schäzen haben.

Wer durch Gewalt der Oberhand durch den Land-Knecht pfändet und das Pfand in ein Wirthshaus überführt, darf dasselbe nicht abholen, weder Kläger noch Gepfändeter. Man soll das Pfand halten dritthalb Tage, bis wohin dem Gepfändeten es freisteht, das Pfand einzulösen.

Der Schultheiß in einem Dorf hat auch, wenn er nicht selbst Schöffe ist, das Recht, eine Rüge in das Gericht zu bringen, aber auch selbst Rüge zu halten, wenn er zwei Männer dazu hat, die glaubhaft sind und ihm bekennen, daß sie es gesehen und gehört haben.

Vater und Mutter sollen kein Kind bevorzugen und keines von ihrem Erbtheil ausschließen oder kümmern, wenn sie von »einem Geblüth« sind.

Es sollen Schläge und Gehäge sechs Jahre lang mit keinerlei Vieh betrieben werden, also hat es verkündet und geboten das Petersgericht zu Schmalkalden.

Es soll auch kein Köhler Meiler-Kohlen brennen, als an dem Ort, der ihm vom Förster zugewiesen ist, bei ungnädiger Leibstrafe.

So viel Pferde oder Rindvieh einer zu Acker gehen hat, so viel Tauben-Paare darf er halten, ein gemeiner Mann soll nicht mehr als 2 Paar Tauben halten.

Das Bürschen im Amte auf dem Feld, Wasser und Waldungen bei Verlust der Büchse und ungnädiger Strafe ist verboten.

Ein jeglicher Schäfer und Hirt soll seinen Hunden von Mitfasten bis Jakobi starke Knüttel, $\frac{5}{8}$ einer Elle lang, anhängen, bei Strafe eines Gulden.

Es soll auch Niemand Birthähne, Rebhühner und anderes Geflügel, auch nicht junge Hasen aus den Wäldern nach Hause entnehmen oder verderben bei ungnädiger Leibesstrafe; ebenso auch keinen Hund in den Wald mitnehmen, bei Strafe eines Gulden.

Es soll auch ein jeder Schultheiß in 14 Tagen nach den Dpfertagen zu jeder Zeit bei einem Gulden Strafe dem Pfarrherrn und Schuldiener die Gebühren einbringen und erlegen.

Es soll dem Müller eine Meße von einem Malter Mehl Lohn werden, das ist der 28. Theil. Er soll dafür sorgen, daß Mühlsteine auf die Zarche (Mantel) geschickt sein sollen, die Zarche gut verwahrt ist und keinen Abgang haben. Die Steine sollen einen Bastenstrang mit 3 Knoten haben und die Zarche nicht röhren.

Das Samenfeld als Kraut- und Rübenland, das da im Sommerfeld liegt, soll man säen am Walpurgistag. — Dung- und Flurwege an einem Brachfeld soll man offen lassen, daß ein jeder seinen Mist hinausführen kann.

Wer einen Zaun machen will, muß an der Straße oder sonst an Gemeinde-Plätzen liegen, Alles nach Gebührlichkeit.

Es soll Fried und Einigkeit in der Gemeinde sein, und was der Schultheiß von dem Herrn wegen oder von der Männer gebeut; wer das nicht hält, der steht sein Obentheuer.

Zum Beschluß spricht der Richter zum vierten Schöffen.

Richter: Bei Eurem Eid frage ich Euch, was man ferner bei diesem fürstlichen Land- und Peters-Gericht vornehmen soll.

4. Schöffe: Ich bitte um Erlaubniß, was ihm erlaubt wird.

Richter: Ich mache das Urtheil.

4. Schöffe: Ich spreche es mit zu Recht und bin es auch gelehrt worden, daß man dem Landvolk verkündige, daß, wer eines gemeinen Urtheils begehret, soll nun hervortreten und soll ihm dasselbe mitgetheilt werden.

Richter: Land-Knecht, Ihr sollt ausrufen, daß, wer eines gemeinen Rechts oder Urtheils begehret, der soll hervor treten, soll ihm solches mitgetheilt werden.

So der Land-Knecht öffentlich ausruft.

Diese vorgeschriebenen Urtheile alle sind von 1505 bis auf unten Dato am Peters-Gericht allhier durch die Schöffen allhier getheilt und bekräftigt ic.

Gott erhalte ferner Recht und Gerechtigkeit.



Beilage F.

Zentgerichtshandlung.

»Anno 1590 auf den Donnerstag vor Johannes des Täufers ist das Galgen- und Windtgericht zu peinlicher Rechtfertigung aufgerichtet worden, wie es von alters her schon seit 200 Jahren (?) so gewesen sein soll.«

Zum Vorsitzenden des Gerichtes war von der Herrschaft (Kursachsen) der Zentgraf von Meiningen und zum öffentlichen Ankläger einer aus Themar geschickt worden. Die Gerichtsschöffen von Steinbach haben zu Gericht gesessen, und hat ein jeder 7 Knaden für eine Mahlzeit erhalten. 50 Gulden wurden den Gerichtsschöffen und Gerichtsleuten zum Vertrinken gegeben. (!)

Es brachte der Amtsverwalter zu Kühndorf zur Sicherheit viel »Hakenschnigen, wahrhaftige Leut, Fußgänger und Reifig-Zeug« mit.

Der Delinquent war ein Hermann Bock von Sigendorf, so neben Langenwiesen und Königsee gelegen; er hatte einem Müller 40 Ellen »Flaschen gebleicht Leinentuch« gestohlen, und war im Amte Hallenberg ergriffen und in Kühndorf gesetzt worden, wo er bekannte, noch mehr Leute bestohlen zu haben. Es wurde hierüber zu Jena ein Urtheil eingeholt, das dahin erkannte, den Dieb zu hängen. Der Gerichtstag, hier Dienstag nach Johannis gehalten, führte dies Urtheil auch aus.

Der Galgen wurde gebaut auf »dem Hügel vorn am Hungerhauf über Cunz Möllers Acker an der Struthwiese*.« Der Scharfrichter war aus Dreißigacker; Zimmerleute aus Steinbach erhielten 2 Fl. für das Zimmern und Aufrichten des Galgens. Die Ketten zum Galgen haben Steinbacher Schmiede gemacht, deren damals elf gewesen sind; dafür erhielten sie 2 Fl.

Das Holz lieferte die Herrschaft und wurde von Nachbarn zur Frohn hierher geführt. Noch 1619 hatte die Gemeinde die Unkosten des peinlichen Zentgerichtes zu tragen.

* Diese Gegend heißt heute noch „am Galgen“.



Inscriben

der Glocken in der Kirche zu Steinbach-Hallenberg.

Große Glocke.

Heilig, heilig ist der Herr Zebaoth! Unter der Regierung des Landgrafen Wilhelm IX. bin ich im Jahre 1791 durch J. L. W. Ulrich in Apolda gefertigt und waren zu der Zeit:

- Amtsschultheiß: Faust.
- Pastor, reformirter: Neuß.
- Pastor, lutherischer: Gg. Fr. Habicht filius.
- Schultheiß: Nikolaus Reinhardt.
- Kirchenjunioren: Matthäus Jäger.
- Philipp Häfner.
- Matth. Bühner.
- Christian Fasler.
- Kastenmeister: Peter Wilhelm.
- Vorgesetzte: Wilhelm Holl-Lex.
- Peter Usbeck.
- Valentin Huhn.
- Georg Kramer.
- 10. *) Wilhelm Kaspar Rothämel.
- Schultheiß: Chr. Stübing in Unterschönau.
- 10. Ernst Holl-Moriz in Kotterode.
- Valentin Mangold in Altersbach.

Mittelslocke.

Nach einer am 3. April 1790 hier entstandenen Feuerbrunst bin ich aus dem wiedergesammelten Metall 1791 zu Apolda von Johannes Christian Ulrich gegossen worden, gesprungen 1878 und alsbald wieder gegossen von Gebrüder Ulrich in Apolda.

Halte an am Gebet! Römer 12, 12.

*) Zehner waren damals die Gerichtsschöffen, deren es zehn, früher zwölf waren. Jetzt zählen zwei beim Schöffengericht.

Königslocke.

Land, Land, Land, höre des Herrn Wort. Jeremias Kap. 22, V. 29.
Ehre sei Gott in der Höhe!

Guß von Gebrüder Ulrich. Apolda, 1883.

Kleine Glocke.

1796 stiftete mich
Margarethe Häfnerin
alldier.

Und bat sich von der Nachwelt
Nachstehendes aus:
Wenn ich einst in alten Tagen
Nach viel Schlägen
Werd' zerichlagen,
Dann verlangt die Stifterin,
Margarethe Häfnerin,
Daß ihr Name unverdrossen
Sofort werd' an die Glock' gegossen.
Bittorf goß mich in Seligenthal.

1906 1. März 1883

*Die Glocke erinnert
an die Stifterin
Margarethe Häfnerin
im Jahre 1796*

Inscriben der Glocken in Oberschönau.

Große Glocke.

Anno MDCCCLIII (1753) vor die Gemeinde Oberschönau goß mich
Joh. Melchior Durl in Meiningen.

Herr Rollemann Valentin Habicht, evangelisch-lutherischer Pfarrer.

» Joh. Konrad Eberhardt, evangelisch-reformirter Pfarrer.

» Joh. Heinrich Häfner, Schulmeister.

» Stephan Volkmar, Schultheiß.

Joh. Necknagel, Seb. Sohn und Valentin Pabst, Kirchenjunioren.

Kleine Glocke.

Anno MDCCC I (1801) goß mich Bittorf aus Seligenthal für die
Gemeinde Oberschönau.

Herr Ludwig Neuß, reformirter Pfarrer.

» Gg. Fr. Habicht, lutherischer Pfarrer.

» Valentin Anding, Schullehrer.

Darunter der heßische Löwe.

Folgende Repartition

einer Kriegskontribution aus dem siebenjährigen Krieg,
die Aufschluß giebt über die Verpflichtung und Leistungsfähigkeit der
Gemeinden und Gutsbezirke, sei hier angefügt.

Der französische General de Gaugvert legte 169,000 komplette Nationen
auf, daran hatte zu tragen:

Stadt Schmalkalden	40,216
Amt Schmalkalden	54,528
Herrenbreitungen	26,594 $\frac{1}{2}$
Steinbach	15,556 $\frac{1}{2}$
Brotterode	18,049 $\frac{1}{2}$
Barchfeld	7,913 $\frac{1}{2}$
Durchlaucht Prinz daselbst	1,068
General von Stein	1,896
Lieutenant von Stein	1,265
Oberst von Stein	632
Herrenbreitungener Meiereien	1,281
	<hr/>
	169,000




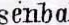

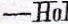

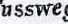
Druckfehler und Berichtigungen.

Seite	5,	Zeile	13	von	unten:	im Grabfeld statt von G.
"	11,	"	4	"	oben:	Berungen statt Bernauen.
"	19,	"	20	"	"	Rekerodtsche statt Neckerodtsche.
"	20,	"	16	"	unten:	Ebertshausen statt Ebershausen.
"	24,	"	16	"	"	Mog statt Metz.
"	41,	"	7 u. 8	von	oben:	zwei letzten Kommas weg.
"	47,	"	4	von	oben:	Wilhelm IV. statt Wilhelm VI.
"	47,	"	22	"	"	Fambach statt Fumbach.
"	48,	"	23	"	"	Wiederlager statt Wiederlagen.
"	60,	"	6	"	"	Masbach statt Mosbach.
"	61,	"	18	"	"	fehlen die Anführungszeichen, „etwas erhebliches“ statt etwas erhebliches.
"	63,	"	3	"	unten:	Komma weg.
"	64,	"	10	"	oben:	Acker statt Aecker.
"	76,	"	8	"	"	Gemeindeverwaltung statt Gemeinderwaltung.
"	88,	"	25	"	"	muß statt mußte.
"	93,	"	10	"	"	entfernt — weg.
"	116,	"	2	"	"	concilio statt concilo.
"	126,	"	5	"	unten:	Heinrich IV statt Heinrich VI.
"	136,	"	6	"	"	2,60,25 statt 260,25.
"	140,	"	7	"	"	Henbach statt Haubach.
"	141,	"	1	"	oben:	Sonneberg statt Sonnenberg.
"	143,	"	21	"	"	1886 statt 1866.
"	150,	"	12	"	unten:	abies statt abilis.
"	159,	"	16	"	"	fario statt furio.
"	163,	"	8	"	oben:	Kalenfee statt Kalenser.
"	167,	"	2	"	unten:	1454 statt 1654.
"	176,	"	11	"	"	die Angabe des Chronisten ist unrichtig: Hedwig Sophie war die Mutter des Landgrafen Karl.
"	177,	"	19	"	oben:	Aufzug statt Anfang.
"	194,	"	13	"	unten:	Komma hinter Toskana; Komma hinter Oesterreich weg.

KARTE V. AMT HALLENBERG

Eigenthum v. D^r Alex. Köbrich

Maassstab 1: 95000

 Eisenbahn
  Chausseen
  Fahrwege
 Holz-Feld u. Fusswege
 Rennstg.
 Amtsgrenze

Die Zahlen drücken die absolute Höhe in preus. Fuss aus.

Nördliche Breite 50° 42.

nach Schmalkalden.

50° 44.

nach Oberhof

